Anlage zum BMF-Rundschreiben vom 2. Oktober 2017 II A 3 - H 1012-6/16/10003 :003

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

1) VV Nr. 18.2 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

"Regelungen nach den Nrn. 18.1.7 und 18.1.11 bedürfen der Einwilligung des Bundesrechnungshofes. Bei einem förmlichen Vergabeverfahren ist die Einwilligung vor dessen Beginn einzuholen; im Übrigen ist die Einwilligung rechtzeitig vor Abschluss der Vereinbarung zu beantragen (vgl. insoweit auch Nr. 20.1). Der Bundesrechnungshof kann auf seine Befugnisse verzichten."

2) Der Anhang "E. Spezielle Empfehlungen und Regelungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" zur VV Nr. 2.3 zu § 7 BHO wird wie folgt neu gefasst:

"Soweit besondere Empfehlungen und Regelungen für spezielle Fachthemen mit ressortübergreifender Bedeutung herausgegeben werden, sind diese zusätzlich zu den in Abschnitt A bis D enthaltenen grundsätzlichen Empfehlungen heranzuziehen. Hierzu gehören derzeit:

- BMF-Rundschreiben vom 20. August 2007 II A 3 H 1000/06/0003 mit Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten
- Beschluss Nr. 2015/3 des Rates der IT-Beauftragten der Ressorts vom 19. Februar 2015 zum "Konzept zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT (WiBe 5.0)". Fundstelle:

Seite 2

- BMI Referat O1, Az. O1 12013/1#7 www.orghandbuch.de (Organisationshandbuch bzw. Handbuch des Bundes für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung) in der Fassung vom April 2016
- BMVBS-Schreiben vom 4. März 2005 B 12-B 1406-00 zur Bekanntgabe des Leitfadens "Energiespar-Contracting"
- BMVBS-Schreiben vom 16. Juli 2013 B 10 8111.1/7 K 5 zur Bekanntgabe des Leitfadens "Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Bundes
- Band 18 der Schriftenreihe des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Beauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Anforderungen an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen finanzwirksamer Maßnahmen nach § 7 Bundeshaushaltsordnung"

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Berlin, 2. Oktober 2017

Bundesministerium der Finanzen Im Auftrag Corinna Westermann